

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 13    Duisburg/Essen, den 30. September 2015    Seite 581    Nr. 114

---

## Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen

Vom 24. September 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vom 18.12.2012 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 9 / Nr. 5), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 28.07.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1027 / Nr. 117), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 S. 1 wird „Abs. 6 HG“ ersetzt durch „Abs. 4 HG“.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:  
„Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, können die Lehrenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.  
Das gilt im Bachelor-Studiengang Soziologie für die folgenden Module:
  - E-Modul 2: Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie
  - Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive
  - Modul 8: Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis Praktikum und Seminar
  - Modul 11a-d: Spezialisierung im Rahmen des Duisburg-Essener Profils der Soziologie
  - Drei Schwerpunktseminare (wechselnde Titel im Wahlpflichtmodul)“
3. In § 11 S. 1 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 7.

d) In Abs. 4 S. 1 wird „Abs. 11“ ersetzt durch „Abs. 12“.

e) In Abs. 5 S. 1 wird „Absätzen 1 bis 6“ ersetzt durch „Absätzen 1 bis 4“.

f) In Abs. 7 S. 1 wird „bis 3 und 6“ ersetzt durch „bis 4“.

g) Abs. 7 S. 3 wird gestrichen.

5. § 16 Abs. 7 lautet neu wie folgt:

„Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form, den zeitlichen Umfang sowie die geltenden Bedingungen zur Prüfungsteilnahme in Kenntnis zu setzen.“

6. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Belange behinderter“ die Wörter „oder chronisch kranker“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ständiger Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

7. § 21 Abs. 5 S. 4 wird gestrichen.

8. In § 23 Abs. 2 S. 2 wird „ein ärztliches Attest“ ersetzt durch „eine ärztliche Bescheinigung“.

9. In § 24 Abs. 1 S. 1 werden nach den Wörtern „Belange behinderter“ die Wörter „oder chronisch kranker“ eingefügt.

10. In § 28 wird der Absatz 3 gestrichen.

11. § 30 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen den Bachelor-Studiengang Soziologie in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 30.04.2015.

Duisburg und Essen, den 24. September 2015

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Frank Tuguntke